

Fristende: 22. Oktober 2018

Rechtzeitiger Antrag auf Eichung verhindert Probleme bei der Verwendung von Messgeräten

Verwenderinnen und Verwender, von in diesem Jahr noch zu eichenden Messgeräten, sollten rechtzeitig vor Ablauf der Eichfrist einen Antrag auf Eichung stellen. Eine Weiterverwendung über das Jahresende hinaus ist ansonsten untersagt, ein Verstoß dagegen ordnungswidrig.

Die Eichämter weisen darauf hin, dass dieses Jahr Eichanträge bis spätestens zum 22. Oktober 2018 zu stellen sind.

Direktion
Öffentlichkeitsarbeit

Verantwortlicher:
Lars Forche

Pressemedium:

[LBME Info](#)

Erscheinungsdatum:

[28. Juni 2018](#)

Thema:

[Rechtzeitiger Antrag auf Eichung](#)



Die Antragsbedingungen, Fristen und mögliche Folgen sind hier in Ampelfarben aufgeführt:

Fristgerechter Eichantrag bis zum 22.10.2018

Ein Antrag auf Eichung ist gemäß § 38 Satz 1 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) mindestens zehn Wochen vor Ablauf der Eichfrist zu stellen. Kommt das Eichamt dem Eichantrag im laufenden Jahr nicht mehr nach, ist das Messgerät ab dem 1. Januar des Folgejahres bis zur behördlichen Überprüfung einem geeichten Messgerät gleichgestellt und darf trotz abgelaufener Eichfrist weiterverwendet werden.

Eichantrag im Zeitraum 23.10.-31.12.2018

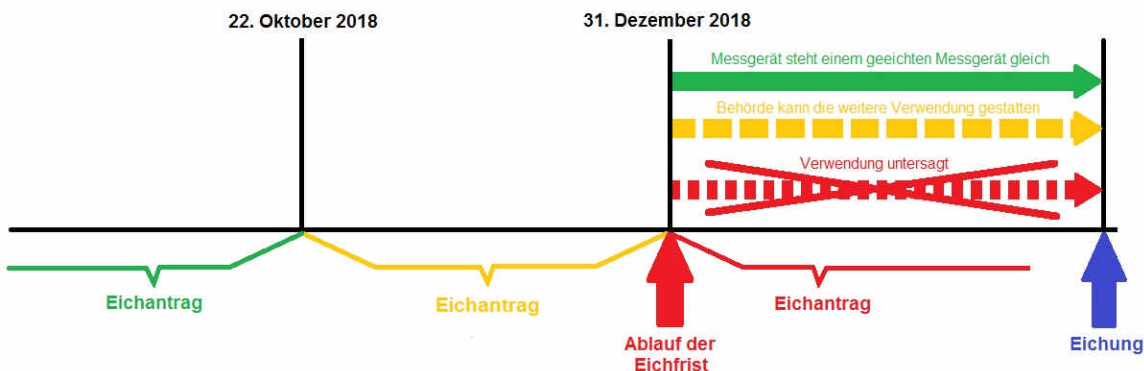
Ein Eichantrag innerhalb der 10-Wochen-Frist hat zur Folge, dass eine Weiterverwendung nach Ablauf der Eichfrist nur auf Antrag möglich ist. Eine solche Gestattung ist kostenpflichtig und gilt nur für Messgeräte, deren Eichfrist zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht abgelaufen ist und bei denen der Messgeräteverwender das seinerseits Erforderliche zur Durchführung der Eichung getan oder angeboten hat.

Mit vorliegendem Gestattungsbescheid ist die weitere Verwendung des Messgerätes erlaubt.

Verspäteter Eichantrag ab 1.1.2019

Wird kein Eichantrag oder dieser erst nach Ablauf der Eichfrist gestellt, dann ist eine Weiterverwendung nicht zulässig und hat bei Zuwiderhandlung die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens zur Folge.

Ein Antrag auf Gestattung der weiteren Verwendung ist damit ebenso ausgeschlossen.



In diesem Zusammenhang weist der LBME NRW auf sein Infoblatt „**Verspätete Eichung – Was ist zu beachten?**“ hin, welches über die Internetseite www.lbme.nrw.de (Infocenter Nr. 10.11) abgerufen werden kann.

Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen
Hugo-Eckener-Str. 14
50829 Köln

www.lbme.nrw.de

Rückfragen richten Sie bitte an die Abt. Öffentlichkeitsarbeit, z.H. Herrn Lars Forche
E-Mail: lars.forche@lbme.nrw.de, Tel. 0221/59778-149